An die gesetzgebenden Körper aller Kantone und Staaten

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **4 (1878)**

Heft 47

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

An die gesetzgebenden Körper aller Kantone und Staaten.

Tit.!

Nicht ohne lebhaftes (schlafendes?) Interesse (natürlich!) werden Sie dieser Tage den Verhandlungen des Zürcher Kantonsrathes über die Frage der Beschränkung der Wechselfähigkeit gefolgt sein. Weil aber dieser Kantonsrath noch immer vom Partei-Geist (?) in zwei Hälften getrennt ist, von denen die eine (Partei Pfenninger) für den schnellen und die andere (Partei v. Wyß) für den langsamen Rechtstrieb ist, so konnte er selbstverständlich zu einem großen Beschlusse nicht kommen und mein eifrigstes Bestreben geht in Folge dessen dahin, diese Nebel zu spalten und die Differenzen auf dem Wege des

Compromisses

zu lösen. Ich wage Ihnen deßhalb vorzuschlagen, die Freiheit des Bürgers nicht durch die Wechselfähigkeitsbeschränkung zu stören, sondern einfach folgende Wechselformulare als obligatorisch zu erklären:

Vorderseite.

Obligatorisches Wechselformular

Für _____

zahle ich gegen diesen Wechsel

an die Ordre

die Summe von

_____

den Werth und stelle ihn auf Rechnung Bericht

Herr .....

Umwenden.

Rückseite.

!! Jeder Wechsel, der nicht auf dieses obligatorische Exemplar geschrieben wird, ist ungültig und die Forderung gänzlich erloschen !!

Gesetz betreffend die Schuldbetreibung d. d. 29. Weinmonat 1871.

§ 94. Die schnelle Schuldbetreibung findet blos für Wechselforderungen statt.

§ 98. Der Schuldner wird durch das Rechtsbot aufgefordert, den Gläubiger für seine Wechselforderung innerhalb 48 Stunden zu befriedigen, ansonst die Pfändung erfolgen würde.

§ 100. Ist innerhalb 48 Stunden keine Zahlung erfolgt, so hat der Gemeindammann ohne weiteren Auftrag die Pfändung vorzunehmen.

§ 101. Haben sich Pfänder vorgefunden, so kann der Gläubiger sogleich Versilberung derselben verlangen.

Staatsverfassung des Kantons Zürich d. d. 31. März 1869.

Art. 18. Die Einstellung im Aktivbürgerrecht und in der Wählbarkeit erfolgt in Folge Konkurses, auf die Dauer von 1 bis 10 Jahren.

Strafgesetzbuch d. d. 8. Januar 1871.

§ 192. Die Strafe des betrüglichen Bankerotts besteht in Arbeitshaus; in schwereren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden.

Ich darf hoffen, daß damit aller Wechselreiterei ein jähes Ende bereitet ist, und ersuche Sie, in diesem Sinne ihre Beschlüsse zu fassen. Es lebe die Volkspartei, es lebe der schnelle Rechtstrieb!

Nebelspalter.